

02.02.2021

Umsatzsteuerliche Behandlung grenzüberschreitender Fahrzeugüberlassung an Arbeitnehmer zur privaten Nutzung / EuGH-Urteil C-288/19 vom 20.01.2021

Sehr geehrte Mandanten,

mit Urteil vom 20. Januar 2021 hat der EuGH entschieden, dass die Überlassung von Fahrzeugen durch ein ausländisches Unternehmen, zur privaten Nutzung seiner in Deutschland ansässigen Arbeitnehmer, nicht zu einer in Deutschland steuerbaren und steuerpflichtigen sonstigen Leistung führt.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Arbeitnehmer weder ein Entgelt bezahlt, auf einen Teil seiner Vergütung oder andere Vorteile verzichtet und auch keine zusätzliche Arbeit für die Überlassung dieses Fahrzeug leistet.

Die deutsche Finanzverwaltung war seit der Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 01. Juli 2013 der Auffassung, dass die Umsatzsteuer für die private PKW-Nutzung, welche durch den in Deutschland ansässigen Arbeitnehmer erfolgt, in Deutschland abzuführen ist.

Diese Auffassung hat die Finanzverwaltung damit begründet, dass die Überlassung eines Firmenwagens zur privaten Nutzung des Arbeitnehmers einer langfristigen Vermietung (> 30 Tage) gleichgestellt sei und sich dadurch der Besteuerungsort nach Deutschland verlagert (§ 3a Abs. 3 Nr. 2 S. 3 UStG).

Die Verlagerung des Besteuerungsorts nach Deutschland, aufgrund einer langfristigen Vermietung, setzt voraus, dass der Arbeitnehmer ein Entgelt, in Form eines tatsächlich zu zahlenden Mietzinses, entrichtet (EuGH C-288/19, Tz. 42).

Das Fehlen eines Mietzinses kann auch nicht durch den Umstand aufgewogen werden, dass ein geldwerter Vorteil im Rahmen der Einkommensbesteuerung berücksichtigt und im Wege der Analogie als Mietzins ausgelegt wird (EuGH C-288/19, Tz. 43, 44).

Für Sie, als Luxemburger Arbeitgeber, bedeutet dies, dass die Umsatzsteuer, für die Überlassung von Fahrzeugen zur privaten Nutzung Ihrer Arbeitnehmer, weiterhin in Luxemburg zu zahlen ist.

In vielen Fällen wurde bereits Umsatzsteuer in Deutschland angemeldet und entrichtet, sodass eine Doppelbesteuerung erfolgt ist.

Für alle noch verfahrensrechtlich änderbaren Jahre ab dem 01. Juli 2013 ist daher ein Antrag auf Änderung der Steuerfestsetzung erforderlich, damit eine Erstattung der bereits entrichteten Umsatzsteuer erfolgt.

In allen bereits von uns geführten Einspruchsverfahren, werden wir die entsprechenden Änderungen selbstverständlich für Sie beantragen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team von LUDWIG & MALDENER



L-6783 Grevenmacher | 31, Op der Heckmill
T (00352) 758780-32 | F (00352) 758780-80